

II-3757 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. Nov. 1974

No. 132/A

A n t r a g

der Abgeordneten WILLE, DR. MUSSL, DR. BROESIGKE
und Genossen
betreffend Bundesgesetz vom
mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967
neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen :

ARTIKEL I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967,
BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970
und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974 wird wie folgt
geändert :

1. § 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis
31. Dezember 1980 namens des Bundes Haftungen in Form von
Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktien-
gesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen,
Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös
der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften,
von Krediten, des Erwerbes von Forderungen von Ausfuhrgeschäften
und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine
Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200,
in seiner geltenden Fassung übernommen hat.

- 2 -

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 7 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern."

ARTIKEL II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine Erste Lesung die Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuss Beantragt.

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES FÜR EINE NOVELLIERUNG DES AUSFUHRFINANZIERUNGSFÖRDERUNGSGESETZES

I

Die Entwicklung der nationalen und internationalen Kapitalmärkte ist sowohl durch erheblich gestiegene Zinssätze als auch dadurch gekennzeichnet, daß die Fristigkeit der Kreditoperationen sich laufend reduziert hat. War es in der Vergangenheit möglich, zu relativ günstigen Zinssätzen langfristige Mittel für Zwecke der Exportfinanzierung zu mobilisieren, ist dies gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht mehr der Fall.

Bis Mitte 1974 wurden Finanzierungen von Exportgeschäften zu festen Zinssätzen für die gesamte Laufzeit der Finanzierung zugesagt. Die überaus starke Nachfrage nach Finanzierungsmitteln hat es notwendig gemacht, ab diesem Zeitpunkt die Gewährung neuer Kreditzusagen vorübergehend einzustellen. Zwei Gründe waren hiefür maßgebend:

- (i) die Schwierigkeit die Beschaffungsmöglichkeiten für die Zukunft zu überblicken (der durchschnittliche Inanspruchnahmezeitraum einer Kreditzusage beträgt zwei bis drei Jahre);
- (ii) die zukünftige Entwicklung der Zinssätze abzuschätzen, zu welchen die in der Zukunft notwendigen Mittel beschafft werden können.

Unter der Annahme, daß entsprechende Mittel beschafft werden können, müßte in der Zukunft dazu über-

gegangen werden, den Zinssatz für Ausleihungen laufend den durchschnittlichen Beschaffungskosten anzupassen. Eine solche Regelung bringt erhebliche Kalkulationsprobleme für die Exportwirtschaft mit sich. Diese Probleme nehmen naturgemäß mit zunehmender Laufzeit der erforderlichen Finanzierung zu.

Die beantragte Novelle zum Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 soll den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, durch Zuschüsse das Zinsenänderungsrisiko der Exporteure zu vermindern.

II

Exportfinanzierungen würden in der Zukunft grundsätzlich zu variablen Zinssätzen durchgeführt werden, deren Höhe den durchschnittlichen Beschaffungskosten für ab Wiedereröffnung des Verfahrens neu aufgenommene Finanzierungsmittel entspricht. Die Zinssatzfestlegung würde für jeweils drei Monate erfolgen.

Um jedoch das Zinsenänderungsrisiko für die Exportwirtschaft zu reduzieren, ist vorgesehen, für die jeweils bereitgestellte Finanzierung die längerfristigen Teile zu festen Zinssätzen, die kürzerfristigen zu variablen Zinssätzen zu vergeben.

III

Für jene Kreditteile, die zu festen Zinssätzen bereitgestellt werden, sollen zwei Rahmen eingerichtet werden, deren Beschaffungskosten durch die erwähnten Zuschüsse auf einem konstanten Zinsniveau gehalten werden.

-3-

IV

Die beiden Rahmen, die zusammen ein Volumen von S 7 Milliarden Kapital nicht überschreiten dürfen, werden aus Mitteln beschafft, die unter Garantie des Bundes nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 aufgenommen werden. Die Dotierung erfolgt nach Maßgabe der Erfordernisse. Die Rahmen stehen für zunächst 15 Jahre revolvierend zur Verfügung. Die Rahmenwidmung der Mittel erfordert jeweils die Genehmigung des Bundesministers für Finanzen.

V

Für die beiden im Wege der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gebildeten internen Rahmen soll ein Volumen von S 4 Milliarden für den Rahmen I und S 3 Milliarden für den Rahmen II vorgesehen werden.

Rahmen I soll der "allgemeinen Exportfinanzierung", Rahmen II der Finanzierung von "Sondergeschäften" dienen.

VI

Die Förderungswürdigkeit von Exportgeschäften wird durch ein zu bildendes Komitee (Exportfinanzierungskomitee - EFK) unter Vorsitz eines Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen festgestellt.

Dem Exportfinanzierungskomitee sollen ferner ange-

hören: je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Das Exportfinanzierungskomitee wird dem Bundesministerium für Finanzen vorschlagen:

- (i) in jährlich festzulegenden allgemeinen Richtlinien zu welchem Zinssatz und in welchem Umfang Finanzierungen aus dem Rahmen I der "allgemeinen Exportfinanzierung" gewidmet werden;
- (ii) zu welchem Zinssatz und in welchem Umfang bestimmte Exportgeschäfte durch Sonderfinanzierungen aus dem Rahmen II gefördert werden sollen;

VII

Der Rahmen I soll vorläufig auf einem Zinsniveau von 7 % p.a. gehalten werden.

Gegenwärtig soll folgendes vorgesehen werden:

Für Finanzierungen mit einer Laufzeit von zwei bis fünf Jahren soll eine Finanzierungsquote von 30 %;

für Finanzierungen mit einer Laufzeit von fünf bis acht Jahren eine Finanzierungsquote von 45 % und

für Finanzierungen über acht Jahren eine Finanzierungsquote von 60 % aus dem Rahmen I vorgesehen werden.

-5-

Die Finanzierung zu dem festen Zinssatz erfolgt bis zur Höhe der oben erwähnten Quoten während der Laufzeit eines Geschäftes hinsichtlich der jeweils letzten Rückzahlungsfälligkeiten.

VIII

Der Rahmen II soll vorläufig auf einem Zinsniveau von 4 1/2 % p.a. gehalten werden.

Vorschläge für die Verwendung der Mittel aus diesem Rahmen werden durch das Exportfinanzierungskomitee dem Bundesministerium für Finanzen für jedes Einzelgeschäft unterbreitet, das als "Sondergeschäft" beantragt wird.

Als "Sondergeschäfte" können solche Exportgeschäfte qualifiziert werden, deren Durchführung im besonderen wirtschaftspolitischen Interesse Österreichs liegt.

IX

Nach den gegenwärtigen Beschaffungskosten aus den in- und ausländischen Kapitalmärkten würde die Belastung des Bundes bei voller Dotierung der beiden Rahmen etwa S 395 Millionen jährlich betragen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, daß die Ausnützung des Rahmens I schneller als die des Rahmens II vor sich gehen wird. Geht man von einer Ausnützungsdauer von drei Jahren aus (eine sehr vor-

sichtige Annahme) würde die Belastung des Bundes für 1975 bei maximal S 113 Millionen und erst 1977 bei S 395 Millionen für den Fall liegen, daß die Durchschnittskosten der Mittelbeschaffung für die Zukunft bei 12 % p.a. liegen werden (auch diese Annahme ist gegenwärtig jedenfalls vorsichtig).

Für den Jahresbedarf 1975 ist im Bundesvoranschlag 1975 bei Kapitel 50 Ansatz 1/50236 im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt.